

122. Kann ein Lehrling vermöge der im Lehrverhältnisse zu leistenden Tätigkeit Beamter i. S. des § 359 StGB. sein?

I. Strafsenat. Urf. v. 14. Oktober 1938 g. D. 1 D 532/38.

I. Landgericht Bamberg.

Gründe:

Der Angeklagte hat die Verschulungen, wegen deren ihn das LG. bestraft hat, bei der Auszahlung und Verrechnung von 6000 bis 7000 RM. Unterstützungsgebern im Dienstbetriebe des Arbeitsamtes in B. begangen. Mit Recht hat das LG. angenommen, daß der Angeklagte infolge der Art der Tätigkeit, die ihm dienstlich übertragen worden war, als Beamter i. S. des § 359 StGB. anzusehen gewesen sei. Zur Begründung hierfür kann auf das Urteil des Senats v. 12. Juni 1936 RGEt. Bd. 70 S. 234 verwiesen werden. Kassengeschäfte in der Form, daß an einem Tage 6000 bis 7000 RM. in kleinen Teilbeträgen an zahlreiche Berechtigte ausgezahlt werden, sind nicht weniger bedeutsam und verantwortlich als die vorhergehende schriftliche Bearbeitung der Unterstützungsanträge, auf die sich die angeführte Entscheidung entsprechend dem damals abzuurteilenden Tatbestande bezog.

Auch daraus, daß der Angeklagte bei dem Arbeitsamte noch auf Grund eines Lehrvertrages zu seiner Ausbildung als „Kassenlehrling“ beschäftigt wurde, lassen sich keine Bedenken gegen die Beamteneigenschaft des Angeklagten i. S. des § 359 StGB. herleiten. Mit Unrecht meint die Revision, die persönliche Stellung eines Lehrlings sei so unselbständig und abhängig, daß sie mit der Lage eines Beamten oder Angestellten nicht zu vergleichen sei; ein Lehrling könne daher niemals Angestellter oder Beamter sein. Diese Ansicht der Revision wird dem vorliegenden Falle schon rein tatsächlich nicht gerecht. Denn es ist festgestellt, daß die hier in Betracht kommende Auszahlung und Verrechnung der Unterstützungsgeelder von dem Angeklagten unter eigener selbständiger Verantwortung vorzunehmen war, nachdem seine Lehrlingsausbildung so große Fortschritte gemacht hatte, daß ihm diese Verrichtungen in derselben Weise wie einem schon vollkommen ausgebildeten Angestellten übertragen werden konnten; die Übertragung und die Art der dienstlichen Tätigkeit, aus denen sich die Beamteneigenschaft des Angeklagten ergibt, wurden

also im vorliegenden Fall überhaupt nicht dadurch beeinflusst, daß der Angeklagte im Innenverhältnisse zum Arbeitsamte noch Lehrling war.

Darüber hinaus steht ganz allgemein die Tatsache nicht der Beamteneigenschaft i. S. des § 359 StGB. entgegen, daß sich der Beteiligte noch in seiner Ausbildung befindet. Beamte im staatsrechtlichen Sinne haben überaus häufig, bevor sie die Reife oder Fähigkeit zur staatsrechtlichen Anstellung in gewissen Ämtern erlangen, einen Vorbereitungsdiensjt durchzumachen, in dem sie bereits staatsrechtlich und dadurch auch strafrechtlich Beamte sind. Entsprechend können auch außerhalb des staatsrechtlichen Beamtenverhältnisses Dienstverrichtungen, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen, durch einen öffentlich-rechtlichen Auftrag schon einem Lehrling übertragen werden und ihn dadurch schon während der Lehrzeit zum Beamten i. S. des § 359 StGB. machen. Dem steht nicht entgegen, daß innerhalb eines Lehrverhältnisses dem Lehrherrn regelmäßig neben der fachlichen Ausbildung noch das Recht und die Pflicht zu einer gewissen allgemeinen Erziehung des Lehrlings, auch in sittlicher Richtung, zuzusprechen sind.